

16. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kitakinder + Bildung von Anfang = Gewinn für Berlin

**Gesetz zur Änderung des
Gesetzes zur Weiterentwicklung des bedarfsgerechten Angebotes
und der Qualität von Tagesbetreuung
(Kindertagesbetreuungsreformgesetz)
Vom 23. Juni 2005**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) vom 23. Juni 2005 (GVBl, Seite 322) wird wie folgt geändert:

1. § 4 (Anspruch und bedarfsgerechte Förderung) wird wie folgt geändert:

- a) In Abs.1 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:
„(1) Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung und Bildung in einer Tageseinrichtung. Kinder, die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, können ohne Vorliegen eines Bedarfs, ab dem 1. August des laufenden Jahres gefördert werden. Kinder unter drei Jahren sollen einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Gleiches gilt für Kinder nach Satz 1 und 2, soweit ein über eine Teilzeitförderung hinausgehender Bedarf oder eine Betreuung in Kindertagespflege beantragt wird.“
- b) In Abs.3 wird das Wort „Halbtagsförderung“ durch das Wort „Teilzeitförderung“ ersetzt.
- c) Abs.4 erhält folgende Fassung:

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

„(4) Die Erfüllung eines Förder- und Betreuungsbedarfs nach § 4 Abs.1 Satz 2,3 und 4 setzt einen vorherigen Antrag und die Feststellung nach § 7 voraus.“

2. In §5 (Betreuungsumfang) erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Der tägliche Betreuungsumfang muss dem Anspruch auf Bildung und Förderung und dem Wohl des Kindes Rechnung tragen.“

3. § 7 (Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren) wird wie folgt geändert:

a) es wird folgender Absätze 1 neu eingefügt:

„(1) Kinder mit einem Förderungs- und Bildungsanspruch nach § 4 Abs.1 Satz 1 und §4 Abs.1 Satz 2 erhalten auf Antrag ohne weitere Bedarfsprüfung einen Teilzeitplatz.

b) Die bisherigen Absätze 1-9 werden zu den Absätzen 2-10.

c) In Abs. 3 (neu) wird nach „unterstützen“ ergänzt:

„Dabei werden Eltern im Rahmen des Willkommenpaktes bei Geburt des Kindes auf den Anspruch und Förderung der Betreuungsmöglichkeiten in Tageseinrichtungen informiert.“

d) In Abs.3 (neu) erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„(3) Die Eltern melden den Förderungs- und Betreuungsbedarf nach §4 Abs.1 Satz 2, 3 und 4 bei dem zuständigen Jugendamt durch Antrag an.“

e) In Abs. 7 (neu) erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„(7) Eine Bedarfsprüfung ist notwendig, wenn
1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs über den Teilzeitplatz hinaus beantragt wird,
2. die in der Rechtsverordnung nach Absatz 10 festzulegende Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist, diese Frist soll 4 Monate betragen.“

f) In Abs. 8 (neu) Satz 1 werden die Worte „Absatz 9“ ersetzt durch „Absatz 10“ und „Absatz 6 “ ersetzt durch „Absatz 7“

g) In Abs.9 (neu) werden in Satz 2 die Worte „Absatz 6“ ersetzt durch „Absatz 7“

4. § 11 (Personalausstattung) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. (2) erhält der 1. Punkt folgende Fassung:

„38,5 Wochenstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen

- a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres
 - für jeweils fünf Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils sechs Kinder Teilzeitförderung,
 - für jeweils acht Kinder Halbtagsförderung;

b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres

- für jeweils sechs Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils sieben Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils neun Kinder bei Halbtagsförderung;

c) bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt

- für jeweils neun Kinder bei Ganztagsförderung,

- für jeweils elf Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils vierzehn Kinder bei Halbtagsförderung.“

b) Abs. (2) erhält zusätzlich einen 4. Punkt wie folgt:

„4. Für die Leitung der Tageseinrichtung sind zusätzliche Personalzuschläge zu gewähren, die bei 100 Kindern mit 38,5 Wochenarbeitsstunden bemessen sind.“

Begründung:

A Allgemeines:

Angesichts der hohen Qualitätsanforderungen, die Berlin an die frühkindliche Bildung stellt, ist es notwendig, die Rahmenbedingungen in den Berliner Kitas entscheidend zu verbessern. Dafür haben auch die mehr als 66.000 Unterschriften für das Kitavolksbegehren ein deutliches Votum abgegeben. Eltern und die Öffentlichkeit erwarten eine deutliche Verbesserung der Bildungsqualität und mehr Bildungsgerechtigkeit in den Kitas nach dem Motto: „Auf den Inhalt kommt es an – wo Bildung draufsteht, muss auch Bildung drin sein.“

Qualitätsverbesserungen müssen daher höchste Priorität haben. Doch der Senat plant, das knapp bemessene Geld an anderer Stelle auszugeben, nämlich für die komplette Befreiung von der Kitagebühr für alle Eltern. Für pädagogische Verbesserungen gäbe es dann keine Spielräume mehr. Der Senat gaukelt mit der Gebührenbefreiung vor, Kindern aus einkommensschwachen und bildungsfernen Familien den Zugang zur Kita zu ermöglichen. Richtig ist, dass einkommensschwache Familien heute bereits keine Kitagebühren entrichten müssen.

Der richtige Weg, um mehr Kinder aus bildungsfernen Familien zu erreichen, ist die Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Teilzeitplatz für alle Kinder ab drei Jahren. Das ist ein Beitrag zu mehr Bildungsgerechtigkeit! Für mehr Bildungsqualität müssen die personellen Ressourcen verbessert werden.

Dieser Gesetzesänderungsantrag entspricht im Wesentlichen dem Volksbegehren des Landeselternausschusses Berliner Kindertagesstätten „Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin“. Nicht übernommen wurde die Änderung des § 11 Abs. 1, da die Festlegung der Vor- und Nachbereitungszeiten (5 Std. in der Woche pro pädagogischer Fachkraft bei 38,5 Stunden Wochenarbeitszeit) und die Fort- und Weiterbildung (mind. 3 Tage im Jahr einer pädagogischen Fachkraft bei 38,5 Stunden Wochenarbeitszeit) im Gesetz in die Tarifautonomie eingreifen könnte. Hierzu sollen die Tarifpartner nach Verbesserung der Personalausstattung durch dieses Gesetz entsprechende Vereinbarungen treffen.

Die mit dem Gesetz beabsichtigten Änderungen

- Rechtsanspruch auf einen Teilzeitplatz für alle Kinder ab Drei
- Verbesserung der Personalausstattung/Erzieher/-innen-Kind-Relation und
- Verbesserung der Freistellung für die Leitungsaufgaben

entsprechen ebenfalls im Wesentlichen den Forderungen des Berliner Kitabündnisses. Sie sind notwendig, damit die Kindertagesstätten die mit dem Berliner Bildungsprogramm, dem Sprachlernstagebuch und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung an sie gestellten Aufgaben erfüllen können. Wie die Untersuchung zur mittelbaren pädagogischen Arbeit der Kitaträger und die Hilferufe aus den Kindertagesstätten zeigen, ist eine bessere Berücksichtigung der gestiegenen Aufgaben in der Personalmessung dringend notwendig.

Der Antrag zum Volksbegehren wurde wie folgt begründet:

„Kinder Berlins wachsen in einer sich ständig verändernden, immer komplizierter und weniger überschaubar werdenden Welt auf. Zudem leben sie in einer

Stadt, in der die sozialen Konflikte der gesamten Bundesrepublik aufeinander treffen. In Berlin gibt es die höchste Anzahl von Kindern mit Migrationshintergrund, die größte Kinderarmut und die meisten alleinerziehenden Mütter und Väter. Die Kinder brauchen daher vielfältige Bildungsangebote und Anregungen über ihre Herkunftsfamilie hinaus. Dafür wurden zusätzliche Aufgaben in dem 2006 in Kraft getretenen Berliner Bildungsprogramm definiert, gleichzeitig wurde es versäumt, die personellen Rahmenbedingungen anzupassen.

Der Vorschulbereich der 0 bis 6jährigen Kinder stellt die Eingangsstufe des Bildungsbereiches dar und ist zugleich ideale Bildungszeit. Bereits im Vorschulalter findet die entscheidende Prägung für die Entwicklung von Denkfähigkeit, Kreativität und Motivation statt, so die Gehirnforschung und Untersuchungen zur frühkindlichen Entwicklung. In der Kindertagesstätte, dem Ort für Bildungsgerechtigkeit, Gewaltprävention und das frühe Erlernen demokratischen Miteinanders, sollen Basiskompetenzen für das Leben in einem Europa ohne Grenzen erworben werden. Das sind alles zwingende Gründe für Investitionen in die Zukunft unserer Gesellschaft: Für eine bessere Kinder-Tagesbetreuung – mit dem Ziel, Bildung von Anfang an zu verwirklichen.“

B Einzelbegründung

Zu 1a) Der Rechtsanspruch für Kinder ab drei bis zum Schuleintritt wird vom bisherigen Halbtagsplatz auf den Teilzeitplatz als „Bildungszeit“ erweitert, damit insbesondere Kinder aus armen und sozial benachteiligten Familien und mit Migrationhintergrund ohne das aufwändige Antrags- und Bedarfsprüfungsverfahren im erforderlichen zeitlichen Umfang (Bildungszeit) in der Kita gefördert werden.

Zu 1b) Die Beherrschung der deutschen Sprache ist eine wesentliche Voraussetzung für den Bildungserfolg der Kinder. Wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist, soll deshalb auch für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, regelmäßig ein Bedarf zumindest für eine Teilzeitförderung anerkannt werden.

Zu 1c) Das Antrags- und Bedarfsfeststellungsverfahren wird nur noch notwendig, wenn ein Förder- und Betreuungsbedarf nach §4 Abs.1 Satz 2, 3 und 4 geltend gemacht wird. Neben dem Betreuungsbedarf der Eltern wird der Förderbedarf der Kinder im Antrags- und Bedarfsfeststellungsverfahren gestärkt.

Zu 2) Der Betreuungsumfang muss sowohl dem Wohl des Kindes als auch seinem Anspruch auf Bildung und Förderung gerecht werden.

Zu 3) Die Regelungen für das Anmelde- und Bedarfsprüfungsverfahren und die dazu erlassene Rechtsverordnung sind entsprechend zu ändern. Kinder mit einem Förderungs- und Bildungsanspruch nach § 4 Abs. 1 Satz 1 KitaFöG erhalten auf Antrag spätestens zwei Monate vor Anspruchsbeginn einen Bescheid über eine Teilzeitförderung. Darunter ist zu verstehen, dass die Broschüre Elterninformation - Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen in Berlin - im Rahmen des Willkommenpaketes übergeben wird.

Zu 4a) Die Personalausstattung muss dem Wohle des Kindes und seinem Anspruch auf Bildung und Förderung gerecht werden. Daher wird die Relation Anzahl der Kinder pro Fachpersonal nach wissenschaftlichen Erkenntnissen herabgesetzt, damit qualitativ eine dem Berliner Bildungsprogramm entsprechende „Bildungszeit“ für die Kinder zur Verfügung steht.

Über Vereinbarungen mit den Trägern der Kindertagesstätten und tarifvertragliche Regelungen soll sichergestellt werden, dass das sozialpädagogische Fachpersonal für die praktische Arbeit die notwendige Vor- und Nachbereitungszeit in den Einrichtungen bei der Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms er-

hält, wie z.B. Zeiten für die Evaluation, Arbeit mit dem Sprachlertagebuch pro Kind, Kooperation mit den Eltern, Entwicklungsgespräch mit den Eltern, Beobachtungen und Dokumentationen inkl. Austausch, externe Evaluation, Kooperation mit den Grundschule, kontinuierliche Fortbildungen, Konzeptionsentwicklungen, Teamberatungen, kollegiale Beratung, Organisationszeiten, Sozialraumarbeit und Praktikantenanleitung. In Anbetracht der Ergebnisse der Untersuchung zum Zeitbedarf für die mittelbar pädagogische Arbeit der Kitaträger vom August 2008 sind fünf Stunden als Minimum anzusehen.

Zu 4b) Die Leitung ist der Garant für die Einhaltung der Qualität in der Tageseinrichtung. Für die Arbeit der Leitung einer Tageseinrichtung ist seit der Reduzierung des Leitungsschlüssels im Jahre 2003 ersichtlich, dass die neuen Aufgaben der Leitungskräfte, unter anderem die Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms, Teamgespräche, Personalmanagement, räumliche Vernetzung in den Bezirkregionen und Kooperationen mit Schulen und anderen Trägern nicht zu bewältigen sind und mehr Zeit benötigen. Die Reduzierung aus dem Jahr 2003 muss daher zurückgenommen werden.

Berlin, den 24. März 2009

Eichstädt-Bohlig Ratzmann Jantzen Pop
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen